

Gelesen
Köster 9/12.

An die Bevölkerung des Luftschutortes Hamburg

I. Dank und Anerkennung

Die Schrecken der letzten feindlichen Terrorangriffe auf unsere Stadt liegen hinter uns. Die Pflicht und die tägliche Arbeit sind wieder zu ihrem Recht gekommen. Gewaltig sind die Aufgaben, die vor uns liegen. Es gilt, die entstandenen Schäden zu beseitigen und die Voraussetzungen für das Fortleben und den Aufbau Hamburgs zu schaffen. Daß die Hamburger Bevölkerung hieran freudig mitzuarbeiten bereit ist, zeigt sich schon jetzt überall.

Dank aber gebührt allen Hamburgern, mögen sie zum Selbstschutz, erweiterten Selbstschutz oder Werkluftschutz gehören, für die vorbildliche Haltung und Disziplin, den Mut und die Todesverachtung, den Opfersinn und die kameradschaftliche Hilfsbereitschaft, die sie noch unter dem Bombenhagel der feindlichen Luftpiraten und in Erwartung des nächsten Angriffs gezeigt haben. Wir gedenken in Ehrfurcht der

Gefallenen und Verwundeten und finden Trost in der festen Zuversicht, daß ihr Opfer nicht umsonst war.

Die Aufgaben aller für den Luftschutz verantwortlichen Stellen von Staat, Partei mit ihren Gliederungen, Reichsluftschutzbund und Wehrmacht waren unermesslich groß und sind es noch. Sie konnten nur bewältigt werden dank der beispielhaften Haltung der Bevölkerung, die die ihr zufallenden Pflichten erfüllte und ohne Klagen die unvermeidlichen Schwierigkeiten, die durch die feigen Überfälle entstanden sind, auf sich genommen hat.

Ich spreche der Hamburger Bevölkerung hierfür meinen Dank und meine Anerkennung aus. Ich bin gewiß, daß der hanseatische Geist und Lebenswille auch durch neue Prüfungen nicht gebrochen werden kann und damit Garant des endgültigen Sieges ist.

II. Lehren und Erfordernisse

Die schweren Terrorangriffe, die über Hamburg dahingegangen sind, haben erneut gezeigt, daß überall dort, wo die Selbstschutzkräfte nicht durch einen Massenabwurf von Spreng- und Minenbomben behindert werden, nach wie vor ein schneller und energischer Einsatz zur

erfolgreichen Bekämpfung der Brandbomben und Entstehungsbrände führt. Viele Beispiele legen ein beredtes Zeugnis dafür ab, wie große Teile der Bevölkerung ihr Haus und ihre Habe mutig und erfolgreich verteidigt haben. Nach fünf Minuten sind oft fünf Motorspritzen nicht

ginn durch einen Elmer Wasser oder eine Tüte Sand hätte erstickt werden können.

Die Erfordernisse aus dieser und vielen anderen Erfahrungen, die aus den schweren Luftangriffen gewonnen worden sind, gebe ich hiermit zur nachdrücklichen Beachtung bekannt:

1. Der Luftschutzwart und die Luftschutzgemeinschaft.

Der Luftschutzwart und die Luftschutzgemeinschaft haben in gemeinsamer Arbeit ihr Haus sofort wieder luftschutzbereit zu machen. Sie sind hierin zu unterstützen durch die von den Luftschutzrevieren herangezogenen Selbstschutztrupps.

Der Luftschutzwart muß außer den sonstigen erforderlichen Selbstschutzkräften sofort eine ausreichend starke Brandwache — in erster Linie Männer — eintellen, die unter seiner Führung den Schutz der Häuser übernimmt.

Alle männlichen Volksgenossen, die hierfür bestimmt werden, dürfen nachts — außer zu beruflichen Zwecken — das Haus nicht verlassen. Ihnen ist es insbesondere verboten, Luftschutzbunker aufzusuchen.

Im allgemeinen ist in jedem Wohngebäude je Geschoß eine Abwehrkraft erforderlich; befinden sich mehr als zwei Wohnungen auf einem Geschoß, so ist eine weitere Kraft einzuteilen.

Unter Führung durch die Selbstschutztrupps haben die Luftschutzgemeinschaften sich gegenseitig zu unterstützen.

Ständige Kontrollgänge, auch während eines Angriffs, müssen nach wie vor durchgeführt werden.

Sind Brandbomben in die Häuser gefallen, so müssen sich Selbstschutztrupps und Luftschutzgemeinschaften sofort einsetzen. Bei nachfolgenden Sprengbombenabwürfen ist, so gut es geht, vorübergehend Deckung zu nehmen.

Wiederholt sind Brände später dadurch wieder ausgebrochen, daß das als abgelöscht betrachtete Feuer nicht überwacht wurde. Ständige Kontrolle der abgelöschten Brandstellen ist daher dringend notwendig.

2. Das Löschgerät und sein Einsatz.

Die Luftschutzhandspritzen haben sich ausgezeichnet bewährt. Die Zahl der Spritzen ist

vier zu erhöhen. Die Organe des RLB. veranlassen das Weitere.

Soweit noch brauchbares oder wiederherzustellendes Gerät (Luftschutzhandspritzen, Löschwasserbehälter usw.) in zerstörten Gebieten aufgefunden wird, wird es den bedürftigen Luftschutzgemeinschaften zur Verfügung gestellt.

Einreißhaken haben sich ebenfalls als äußerst wertvoll bei der Brandbekämpfung erwiesen.

Die Löschwasser- und Sandvorräte in den Häusern müssen noch mehr als bisher erhöht werden, damit beim Ausfall der Wasserleitung genügend Löschmittel zur Verfügung stehen. Jeder nur irgendwie geeignete Behälter muß hierfür ausgenutzt werden. Jeder Wohnraum, aber auch Boden und Keller sowie das Treppenhaus sind mit Löschsandtüten und möglichst großen Wasservorräten auszurüsten.

Die Luftschutzgeräte sind zu kennzeichnen, um Schwierigkeiten bei der Rückgabe ausgeliehener Geräte zu vermeiden.

Das Luftschutzgerät ist im Luftschutzraum oder bei nicht unterkellerten Häusern im untersten Geschoß aufzubewahren, da sonst der Zutritt zu ihm im Bedarfsfalle leicht unmöglich gemacht wird.

Ist es zur Entwicklung eines Brandes, hauptsächlich unter Einwirkung von Phosphor, gekommen, so muß durch Abdecken mit reichlich nassem Sand und größten Wassereinsatz eine wirksame Bekämpfung durchgeführt werden. Anfallender Brandschutt im Hause darf niemals liegenbleiben; er ist sofort ins Freie zu schaffen.

Bei der Brandbekämpfung die Gasmaske aufsetzen!

3. Der Boden.

Feuerungsmaterial auf Dachböden muß sofort heruntergeschafft werden, da es schwer zu löschen ist. Durch die sich von Stockwerk zu Stockwerk durchfressende brennende Masse wird das ganze Gebäude zerstört. Die Feuerung ist nach Möglichkeit entweder in die Keller oder ins Freie zu verlagern. Auch können Balkone zur Lagerung benutzt werden. Sollte die Feuerung dort doch zur Entzündung kommen, kann sie leicht mit bereitgestellten Schaufeln auf die Straße geworfen und dort abgelöscht werden.

Dachbodenverschläge, hölzerne Zwischenwände und dergleichen auf Böden sind nunmehr rücksichtslos und endgültig zu entfernen, wie ich

dies bereits mit meiner Bekanntmachung vom 6. April 1943 angeordnet habe. Das ausgebaute Holz ist wegen der Brandgefahr jedoch nicht unmittelbar an den Häusern oder Schutzräumen zu lagern. Kellerräume oder möglichst im Erdgeschoß im Innern des Gebäudes liegende Räume sind für die **Lagerung** gut geeignet. Flach auf dem Dachboden geschichtet, bildet es auch einen verstärkten Schutz gegen das Durchschlagen von Brandbomben.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß sich die Zugänge zur **Dachhaut** in ordentlichem Zustande befinden.

Schadhafte oder zu kurze **Leitern** haben die Löscharbeiten verschiedentlich sehr beeinträchtigt.

Es ist zweckmäßig, sofort die **Dachbodenflächen** mit einer möglichst dicken **Sandschicht** — wenn es die Tragfähigkeit der Decke zuläßt, bis zu 25 cm — zu **bedecken**. **Wasser** in ausreichender Menge muß **gegen den Funkenflug** auf dem Dach selbst oder, wo das nicht möglich ist, auf dem Dachboden untergebracht werden.

4. Die Wohnung.

Gardinen und **Fenstervorhänge** sind im eigensten Interesse der Bevölkerung zu **entfernen**. **Teppiche** und **Läufer** müssen aufgerollt werden. Nur so ist ein gewisser Schutz gegen den häufig außerordentlich starken Funkenflug gegeben.

Löschmittel, Sand und Wasser, sind in jedem Raum bereitzustellen.

5. Der Keller.

Es hat sich als unbedingt notwendig erwiesen, auch die **Luftschutzräume** reichlich mit **Löschwasser** und **-sand** und frischem **Trinkwasser** auszustatten.

Mauerdurchbrüche haben sich bewährt. Sie dürfen jedoch erst im Falle der Gefahr und nicht vorher durchgeschlagen werden, da sonst von brennenden Nachbarhäusern Rauch hineinziehen oder Feuer übergreifen kann.

Das erneute **Vermauern** an- oder durchgeschlagener Mauerdurchbrüche ist sofort beim Luftschutzrevier zu veranlassen. Vermauern mit Lehm oder Magermörtel, kann auch in **Selbsthilfe** geschehen.

Spalterschutzbalken haben sich ebenfalls bewährt. Es ist jedoch erforderlich, daß diese von

innen heraus umgeworfen werden können. In jedem Luftschutzraum muß zu diesem Zweck ein größerer Balken vorhanden sein.

Die vereinzelt immer noch vorhandenen **Fenstergitter** bilden auf der Flucht aus dem verschütteten oder verqualmten Luftschutzraum ein oft nicht zu überwindendes Hindernis. Sie sind daher **sofort** in Selbsthilfe oder durch Heranziehung von Handwerkern zu **entfernen**.

Auf **Notbeleuchtung** mit längerer Brenndauer ist in den Luftschutzräumen besonderer Wert zu legen.

Sind während eines Angriffs in der Nähe Sprengbomben detoniert, so hat sich der Luftschutzwart davon zu überzeugen, ob die Schutzräume so in Mitleidenschaft gezogen sind, daß **Einsturzgefahr** besteht. Erforderlichenfalls hat er sofort die **Räumung** zu veranlassen und benachbarte Luftschutzräume mit seiner Luftschutzgemeinschaft aufzusuchen.

6. Wann muß der Luftschutzraum bei Bränden verlassen werden?

Der **Luftschutzwart** muß sich über den Verlauf der **Brände** in der Umgebung seines Hauses durch zeitweise persönliche Außenbeobachtung laufend **unterrichten**. Ist das eigene brennende Haus trotz aller Bemühungen nicht zu retten und werden in der Umgebung **Reihen- und Flächenbrände** festgestellt, die ebenfalls nach menschlichem Ermessen **nicht zu löschen** sind, so ist der Luftschutzraum unverzüglich zu verlassen. Die Gefahr, im Keller umzukommen, ist in einem solchen Falle meistens so groß, daß der Fluchtweg durch brennende Straßen nicht gescheut werden darf. **Über Rettungswege** und möglichst nahe gelegene Aufnahmeräume, wie freie Plätze, Grünanlagen usw. muß sich die **Luftschutzgemeinschaft vorher im klaren** sein. Welcher von den Fluchtwegen eingeschlagen werden muß, ist nur im Angesicht der Gefahr selbst zu entscheiden. **Auf dem Fluchtweg bieten wassersatte Tücher und Decken**, die um den Körper geschlagen bzw. vor Mund und Nase gehalten werden, **ausreichend Schutz**.

Um zu vermeiden, daß die Haare der Frauen und Mädchen Feuer fangen, ist es zweckmäßig, ein feuchtes Kopftuch umzubinden.

Wird ein sofortiges Verlassen des Schutzraumes erforderlich, soll man notfalls **das Luftschutzgepäck zurücklassen**. Die Erfahrungen

sturm betroffenen Gebiet Koffer, Aktentaschen und sonstiges Material in den Luftschutzräumen zum großen Teil erhalten geblieben sind.

In vielen Fällen ist festgestellt worden, daß der Asphalt infolge der starken Strahlungshitze aufgeweicht oder gar flüssig wurde. Es ist daher notwendig, **feste und dauerhafte Fußbekleidung bei Fliegeralarm anzuziehen**, um ein Verbrennen der Füße zu verhindern.

Ist ein etwa ausgebrochener Feuersturm vorüber oder läßt die Strahlungshitze nach, kann das Löschen der verhältnismäßig langsam von Geschoß zu Geschoß herunterbrennenden Häuser

aufgenommen werden.

Wasser muß hierfür durch lange Eimerketten herangeschafft werden. Es bedarf meistens nur eines beherzten Mannes, der die Brandbekämpfung organisiert und andere durch sein Beispiel mitreißt.

7. Die Umgebung des Hauses.

Die noch auf Hinterhöfen und in Gärten in gefährdender Nähe der Wohnhäuser stehenden Schuppen, Holzbuden, Lauben, Kaninchenställe usw. sind zu entfernen, da sie als Feuerbrücken eine große Gefahr bilden.

RLB.-Amtsträger, Selbstschutztrupps und Selbstschutzkräfte haben die unbedingte Pflicht, unsere Wohnstätten vor der Vernichtung durch Luftangriffe zu bewahren. In Stunden der Gefahr übernehmen der Luftschutzwart oder sonst Beherzte und Einsichtige die Führung, der sich alle Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft unterzuordnen haben!

Kehrl